

Abschrift.

14 J.167/33.

XII.H.11/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schlosser E [ ]  
K [ ] aus Duisburg, [ ], geboren am [ ]  
[ ] in Driesen, Kreis Friedeberg, z.Zt. in Leipzig in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 13. Juni 1934, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Bünker als Vorsitzender,  
und die Reichsgerichtsräte Driver, Dr. Froelich,  
Dr. Lersch und Sellmer,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Dr. Schmitt,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Unternehmens der Vorberei-  
tung zum Hochverrat zu der Gefängnisstrafe  
von 1 - einem - Jahre 6 -sechs- Monaten  
und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Auf die erkannte Strafe werden zehn Monate der erlitte-  
nen Untersuchungshaft als verbüßt in Anrechnung gebracht.

Alle Exemplare des Flugblatts „Sturmriemen runter“  
sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und For-  
men sind unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

*Persönliche Verhältnisse des Angeklagten.*

Der Angeklagte, wohnhaft in Duisburg, [ ] seit 2. August 1932 im Gerichtsgefängnis in Duisburg bzw. in Essen in Untersuchungshaft, ist geboren am 15. November 1897 zu Driesen, Kreis Friedeberg, geschieden, deutscher (früher preußischer) Staatsangehöriger, nicht vorbestraft. Nach seiner Entlassung aus der Volksschule lernte er zunächst in Driesen das Schlosserhandwerk, mußte jedoch im Jahre 1916 die Lehre vorzeitig abbrechen, da er zum Militär eingezogen wurde. Im Juli 1916 kam er an die Front, machte mehrere Gefechte mit und wurde im Dezember 1916 als Schlosser reklamiert. Er kehrte in die Heimat zurück und siedelte im Jahr 1921 in das rheinisch-westfälische Industriegebiet über. Im Januar 1932 trat er der KPD. als Mitglied bei, nachdem er bis dahin sich nach seiner Behauptung nie politisch betätigt hat. Er besuchte regelmäßig Versammlungen der KPD. und war sich über die Kampfweise, Ziele und Bestrebungen der KPD. völlig im klaren. Wenn der Angeklagte bisher behauptet hat, er habe keinerlei Funktionen in der KPD. gehabt und sich in keiner Weise betätigt, es sei denn durch Besuch kommunistischer Versammlungen, so ist diese Behauptung des Angeklagten widerlegt durch die in der heutigen Verhandlung vom Zeugen Kriminalassistent [ ] übergebene Ausweiskarte, die bei Bekannten des Angeklagten beschlagnahmt wurde. Nach dieser Ausweiskarte, in die der Angeklagte seinen Namen selbst eingetragen hat, war der Angeklagte berechtigt, ohne Entgelt dafür zu erhalten, kommunistische Schriften und Broschüren zu vertreiben. Zusammengebunden mit dieser Ausweiskarte sind eine Reihe kommunistischer Schriften bei den Bekannten des Angeklagten, bei denen sich der Angeklagte meistens aufhielt, von der Polizei beschlagnahmt worden. Diese Schriften waren zweifellos zum Vertrieb durch den Angeklagten bestimmt.

*Tatsächliche Feststellungen und rechtliche Würdigung:*

Ende Januar und Anfang Februar 1933 wurde in Duisburg die kommunistische Zersetzungsschrift „Sturmriemen runter“ Jahrgang 4 Nr. 1 vom Januar 1933 verbreitet. Es handelt sich bei dieser Schrift (s. Bl. 52 d.A.) um eine drei Seiten starke mit Schreibmaschine und Vervielfältigungsapparat hergestellte Hetzschrift, die auf der ersten Seite den Kopf eines Polizeibeamten trägt und ihrem ganzen Inhalt nach, auf den in vollem Umfang Bezug genommen wird, dazu

bestimmt ist, die Dienstfreudigkeit der Polizeibeamten zu untergraben, sie zur Gehorsamsverweigerung gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten aufzureizen und sie zu bestimmen, unter Verletzung ihrer beschworenen Dienstpflicht mit den revolutionären Arbeitern den bestehenden Staat zu stürzen und an dessen Stelle die Arbeiter- und Bauernregierung in einem Sowjet-Deutschland zu setzen. Dieser Zweck der Druckschrift ergibt sich vor allem aus dem in der Hauptverhandlung zur Verlesung gebrachten Artikel: „Schleicher-Bracht pfeifen auf Leben und Gesundheit der Polizeibeamten und Arbeiter“, wo es nach heftigen Angriffen gegen den Einsatz von Polizei zum Schutze der nationalsozialistischen Demonstration auf dem Bülowplatz in Berlin am 22. Januar 1933 wörtlich heißt:

„Kollegen! Was am Sonntag in Berlin passiert ist, kann sich auch jeden Tag in Duisburg ereignen. Ziehen wir aus den Berliner Vorgängen unsere Lehren und überlassen wir die „Rettung“ der Staatsautorität denjenigen, die an dieser Autorität interessiert sind.

Wir können nur Interesse an einer Staatsautorität haben, die unsere Existenz fürs ganze Leben sichert, und nicht nur für 12 Jahre, und diese Staatsautorität ist die Arbeiter- und Bauernregierung in einem Sowjet-Deutschland!“

Zum Schluß des Artikels heißt es:

„Kollegen, kann eine derartige „Zukunft“ das Ziel unserer Wünsche sein? Nein! Niemals! Wir müssen im Interesse unserer Zukunft, die uns die bestehende Gesellschaftsordnung nicht mehr sichern kann, mit allen Mitteln bestrebt sein, diese Gesellschaftsordnung im Bunde mit der revolutionären Arbeiterschaft zu stürzen, und an ihre Stelle zu setzen die Regierung der Arbeiter und Bauern, unter der eine menschenwürdige Existenz und Zukunft gesichert ist.“

Der Inhalt der Druckschrift entspricht den gerichtsbekannten Zielen der KPD., die gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reichs herbeizuführen und an Stelle der heutigen Staatsform die Diktatur des Proletariats nach russischem Muster zu setzen. Um diese Ziele bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit verwirklichen zu können, arbeitet die KPD. vor allem auch an der Zersetzung der bewaffneten Macht und der Polizeibeamten, um sie im Sinne der kommunistischen Ideen zu beeinflussen und sie gegen Staatsautorität und

Autorität ihrer Vorgesetzten aufzuheben. Dem Zweck, die Schutzpolizei in diesem Sinn zu beeinflussen, diene die vorliegende Druckschrift, die hochverräterischen Inhalts ist.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, daß er an der Verbreitung dieser Zersetzungsschrift im Januar und Februar 1933 in Duisburg teilgenommen hat und sich dadurch der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht hat, Verbrechen gegen die §§ 81 Nr. 2, 86 StGB., § 1 des 7. Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 566).

Der Angeklagte ist geständig, daß er die Anschriften Bl. 25 bis 51 d. A., die zwar an verschiedene Adressaten, aber sämtlich nach Duisburg, Frauenhoferstraße 10/12 gerichtet sind, geschrieben hat. Er bestreitet aber, irgend etwas darüber gewußt zu haben, zu welchem Zweck die von ihm beschriebenen Briefumschläge verwandt werden sollten, und will sich darüber auch keine Gedanken gemacht haben. Die Anschriften sind von ihm teils in Steilschrift, teils in Schrägschrift geschrieben worden, der Angeklagte bestreitet aber, daß dies absichtlich geschehen sei. Die von dem Angeklagten beschriebenen Briefumschläge sind zur Versendung der oben erwähnten Druckschrift an die Polizeiunterkunft Frauenhoferstraße 10/12 verwandt worden, und zwar erfolgte die Versendung eines Teils am 29. Januar 1933 und eines zweiten Teils am 5. Februar 1933, wie sich aus den Poststempeln ergibt.

Im einzelnen macht der Angeklagte hierzu folgende Angaben: Im Juli oder Anfang August 1932 sei nach einer kommunistischen Versammlung ein ihm nur unter dem Namen „Heinz“ bekannter Genosse an ihn mit dem Ansinnen herantreten, für ihn einige Anschriften zu schreiben. Auf seine Frage, wie „Heinz“ dazu komme, ihm einen solchen Auftrag zu geben, habe „Heinz“ ausweichend geantwortet und erklärt, es müsse jeder etwas für die Partei tun und er (Angeklagter) sei in der Partei noch wenig bekannt. Er habe sich hierauf bereit erklärt, den Auftrag auszuführen und habe sich verabredungsgemäß mit dem „Heinz“ am folgenden Abend an der Ecke der Kolonie- und Neudorferstraße zwischen 7 und 8 Uhr getroffen. „Heinz“ habe ihm bei dieser Gelegenheit ein Päckchen mit leeren Briefumschlägen und eine mit Schreibmaschine gefertigte Anschriftenliste ausgehändigt. An Hand dieser Liste habe er dann die sämtlichen ihm übergebenen

Brief=

Briefumschläge beschrieben und sie am nächsten Tag dem „Heinz“ bei einem neuen verabredeten Zusammentreffen zurückgegeben. Was „Heinz“ mit diesen Briefumschlägen gemacht habe, sei ihm unbekannt. Allerdings muß der Angeklagte zugeben, daß der ihm als Kommunist bekannte „Heinz“, wie der Angeklagte in der Hauptverhandlung angibt, „Vorsicht“, wie er früher angegeben hat, „strengstes Stillschweigen“ über die Sache anempfohlen bzw. auferlegt hat.

Diese Sachdarstellung hat der Senat dem Angeklagten nicht geglaubt; zum Teil ist sie auch durch die Beweisaufnahme widerlegt.

Zunächst der Zeitpunkt des Auftrags durch „Heinz“. Es ist nach Ansicht des Senats und nach allen bisherigen Erfahrungen über die Arbeitsweise der KPD. ausgeschlossen, daß Briefumschläge, die zur Versendung von Zersetzungsschriften dienen sollten, im Sommer 1932 beschrieben worden sein sollten, während die Versendung der Anfang 1933 hergestellten Zersetzungsschrift erst Ende Januar und Anfang Februar 1933 unter Verwendung dieser Briefumschläge erfolgte. Bei der großen Vorsicht, mit der die KPD. in solchen Dingen vorzugehen pflegt, ist es ausgeschlossen, daß Briefumschläge, die sämtlich mit Anschriften von Polizeibeamten versehen waren, ein halbes Jahr bis zur Versendung aufbewahrt wurden und damit der dauernden Gefahr einer Entdeckung ausgesetzt wurden. Wenn der Angeklagte hierzu weiter aussagt, er sei um die Jahreswende aus Gesundheitsgründen gar nicht in der Lage gewesen, die Anschriften zu schreiben, so war demgegenüber festzustellen, daß der Angeklagte am 7. Dezember 1932 aus dem Krankenhaus, wo er wegen Ischias in Behandlung war, entlassen wurde und von diesem Zeitpunkt an bis März 1933 in ambulanter Behandlung, also wohl im Stande war, 26 Briefumschläge mit Anschriften zu beschreiben.

Die weiteren Schutzbehauptungen des Angeklagten, er habe seine Handschrift beim Beschreiben der Briefumschläge nicht absichtlich zwecks Irreführung verstellt und er habe nicht gewußt, daß Frauendorferstraße 10/12 ein Unterkunftsgebäude der kasernierten Schupobeamten in Duisburg sei, sind ebenfalls als widerlegt zu erachten. Auf den ersten Blick fällt jedem Betrachter der vom Angeklagten geschriebenen Anschriften die Verschiedenheit der Anschriften - Steil- und Schrägschrift - auf. Nach dem Gutachten des Schriftsachverständigen ist der Unterschied zwischen beiden Beschriftungen so groß, daß man sie ohne genauere Untersuchung für Handschriften

zweiter verschiedener Personen halten konnte. Der Sachverständige und mit ihm der Senat halten es deshalb für ausgeschlossen, daß es sich bei der Verschiedenheit der Schrift um eine ungewollte oder unbewußte Erscheinung handelt, sondern es war festzustellen, daß der Angeklagte bei Anwendung der Steilschrift absichtlich seine sonst schräge Handschrift verstellte. Dies hat der Angeklagte nur deshalb getan, weil er sich bewußt war, worum es sich handelte.

Die Gebäude Frauenhoferstraße 10 - 12 in Duisburg sind nach Aussage des Zeugen  die größte Unterkunft der kasernierten Polizeibeamten. Der Senat glaubte dem Angeklagten nicht, daß ihm dies nicht bekannt gewesen sei und daß er nicht gewußt habe, daß er die von ihm beschriebenen Briefumschläge mit Anschriften von Polizeibeamten versehen habe. Zunächst mußte dem Angeklagten auffallen, daß sämtliche Anschriften ohne Berufsbezeichnung der Adressaten, für denselben Häuserblock bestimmt waren. Daraus hätte er schon entnehmen müssen, daß es sich bei den Empfängern um eine bestimmte Kategorie von Menschen handelte, die gleichen Berufs waren und an Hand dieser Tatsache in dem gleichen Häuserblock untergebracht waren. Dazu kommt aber noch, daß der Angeklagte, wie sich aus der Arbeitsbescheinigung Bl. 59 d.A. ergibt, und wie er selbst zugibt, im April bis Juni 1926 in der damals neu erstellten Polizeiunterkunft in der Frauenhoferstr. 10/12 gearbeitet hat. Es war ihm auch bekannt, daß es sich um eine Polizeiunterkunft handelte, nur behauptet er, er habe nicht gewußt, daß diese Unterkunft in der Frauendorferstraße liege. Diese Straße sei im Jahr 1926 noch neu und unfertig und auch noch nicht benannt gewesen. Demgegenüber wurde festgestellt auf Grund einer amtlichen Auskunft und der Aussage des Zeugen , daß die betreffende Straße bereits 1925 als Frauenhoferstraße benannt worden war und die Numerierung der einzelnen Häuser von Fall zu Fall erfolgte. Nach alledem hatte der Senat keine Bedenken, festzustellen, daß sich der Angeklagte beim Schreiben der Anschriften bewußt war, daß die Empfänger Polizeibeamte waren und der Inhalt der Briefumschläge für Polizeibeamte bestimmt war. Daß es sich dabei nur um Zersetzungsschriften handeln konnte und gehandelt hat, war dem Angeklagten als Kommunisten zweifellos bekannt und er hat es außerdem aus der Persönlichkeit seines Auftraggebers entnommen und aus der Tatsache, daß ihm „Vorsicht“ anempfohlen bzw. „strengstes Stillschweigen“ auferlegt wurde. Daß

der

der Angeklagte sich auch sonst mit Fragen der Polizei beschäftigt hat, ergibt sich aus dem bei ihm vorgefundenen Zettel Bl. 59 d. A., der u. a. folgende von seiner Hand stammende Notiz enthält: „Wie denkt die Sch. über die Hilfs.“ Damit kann nur die Schutzpolizei und die Hilfspolizei gemeint sein. Der Angeklagte kann zu diesem Zettel keine Aufklärung geben, jedenfalls keine ausreichende Erklärung.

Daß der Angeklagte den Inhalt der an die Polizeibeamten versandten Zersetzungsschrift im einzelnen gekannt hat, konnte ihm bei seinem Bestreiten nicht nachgewiesen werden. Daß es sich aber um eine illegale Schrift handelte, entnahm der Angeklagte aus den ganzen Umständen der Auftragserteilung, und daß es sich um eine Zersetzungsschrift, die unter Polizeibeamten zersetzend wirken sollte, handelte, wußte der Angeklagte aus der Tatsache, daß sämtliche Anschriften an die Polizeiunterkunft gerichtet waren, und als Kommunist war ihm bekannt, daß die KPD. gerade an die kasernierten Schupo-Beamten Zersetzungsschriften zusenden pflegte.

Hiernach hat sich der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig gemacht und er war gemäß §§ 81 Ziff. 2, 86 StGB., § 1 des 7. Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537) zu verurteilen.

Die Verhängung einer Zuchthausstrafe erschien nicht angebracht und erforderlich, da es sich um eine Einzeltat handelt und der Angeklagte bisher nicht vorbestraft ist; andererseits war das Vorliegen mildernder Umstände zu verneinen, da die Tat in Zeiten besonderer politischer Hochspannung begangen wurde und sich gegen Machtmittel des Staats richtete. Es wurde sonach auf eine Gefängnisstrafe erkannt, und zwar erschien eine solche in Höhe von einem Jahr sechs Monaten als angemessen und ausreichend.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Unbrauchbarmachung aller Exemplare des Flugblattes „Sturmriemen runter“, sowie der zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen auf §§ 86 a, 41 StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez. Büniger.                      Driver                      Froelich.                      Lersch.                      Sellmer.

-----